



KOA 1.011/17-072

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Dr. Katharina Urbanek, im Verfahren betreffend die Zuordnung der Übertragungskapazität „VILS (Betriebsstelle EWR) 105,5 MHz“ wie folgt entschieden:

I. Spruch

1. Auf Antrag der **KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.** (FN 51810 t beim Handelsgericht Wien) vom 31.07.2017 wird die durch den Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 19.08.2014, KOA 1.011/14-014, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 18.10.2017, KOA 1.011/17-063, der Antragstellerin erteilte Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 iVm § 12 Abs. 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 6/2016, in ihrem Spruchpunkt 1. dahingehend geändert, dass diese Zulassung in dem durch die in den Beilagen 1-22, 24-90, 92-113 und 115-166 beschriebenen Übertragungskapazitäten, nunmehr auch in dem durch die Übertragungskapazität

166 Funkstelle VILS, Standort Betriebsstelle EWR, Frequenz 105,5 MHz (im Folgenden: „VILS (Betriebsstelle EWR) 105,5 MHz“)

versorgten Gebiet, erteilt wird, wobei die Beilage 166 einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides bildet.

Aufgrund der zugeordneten, in den Beilagen 1-22, 24-90, 92-113 und 115-166 beschriebenen Übertragungskapazitäten umfasst das Versorgungsgebiet das Bundesgebiet der Republik Österreich, soweit es mit diesen Übertragungskapazitäten versorgt werden kann. Versorgt werden somit insbesondere die Bundesländer Wien, Niederösterreich und Burgenland, darüber hinaus im Bundesland Steiermark die Stadt Graz zur Gänze sowie Teile des Bezirks Graz Umgebung, insbesondere auch im Raum Frohnleiten, Übelbach und Großstübing, und Teile der Bezirke Weiz und Bruck-Mürzzuschlag, insbesondere die Gemeinden Aflenz Kurort, Etmühl, Turnau, Gußwerk, Mariazell und Umgebung sowie Neuberg an der Mürz und Mürzzuschlag, Teile des Bezirks Murtal, die Gemeinden St. Georgen ob Judenburg und Unzmarkt, die Region Aichfeld-Murboden, Teile des Bezirks Leoben im Raum Eisenerz, Präbichl und Vordernberg, der Raum Kalwang von Wald am Schoberpass bis Trieben sowie die

Gemeinden Leoben, St. Peter-Freienstein, Proleb und Radmer und Teile der Gemeinde St. Michael in Obersteiermark, Teile des Bezirks Murau, insbesondere Krakau und Ranten sowie Teile der Gemeinde Neumarkt in der Steiermark, Teile des Bezirks Liezen, insbesondere die Gemeinden Altaussee, Bad Aussee, Bad Mitterndorf, Tauplitz, die Gemeinde Schladming und Teile der Gemeinden Gröbming und Landl, die Gemeinden Irdning und Donnersbach, die Gemeinden St. Gallen und Weißenbach an der Enns sowie Weyer Land, Teile der Gemeinden Admont, Weng im Gesäuse und Hall, Teile des Bezirks Voitsberg, Teile der Bezirke Deutschlandsberg, Leibnitz, Hartberg-Fürstenfeld und Südoststeiermark, insbesondere die Gemeinde Bad Radkersburg, im Bundesland Oberösterreich die Stadtgemeinde Linz sowie die Bezirke Linz-Land, Perg, Steyr, Wels, Wels-Land, Eferding, Grieskirchen, Schärding, Ried im Innkreis, Braunau am Inn und Vöcklabruck sowie insbesondere der nördliche Teil des Bezirks Rohrbach, Teile des Bezirks Urfahr-Umgebung, der westliche Teil des Bezirks Freistadt, die nördlichen Gemeinden im Bezirk Steyr-Land, der südliche und nördliche Teil des Bezirks Kirchdorf an der Krems, der nördliche Teil des Bezirks Gmunden sowie große Teile der Gemeinden Bad Ischl, Bad Goisern am Hallstättersee, Hallstatt und Obertraun, im Bundesland Kärnten die Stadt Klagenfurt und die Stadt Villach zur Gänze, Teile der Bezirke Wolfsberg, Völkermarkt, Klagenfurt-Land, St. Veit an der Glan und Feldkirchen sowie insbesondere die Gemeinden des südlichen Teiles des Bezirks Villach-Land und die Gemeinde Feld am See sowie die Gemeinden des Unterdrautals bis einschließlich Spittal an der Drau sowie das Obere Drautal rund um Greifenburg und die Gemeinden Radenthein, Obervellach und Flattach, die Gemeinde Heiligenblut am Großglockner sowie das Gebiet zwischen den Gemeinden Gmünd in Kärnten und Malta im Bezirk Spittal an der Drau und Teile des Bezirks Hermagor, im Bundesland Salzburg der Bezirk Salzburg-Stadt zur Gänze sowie die Bezirke Salzburg-Umgebung, insbesondere den nordöstlichen Flachgau im Raum Strasswalchen, Teile der Bezirke Hallein, Tamsweg und St. Johann im Pongau, insbesondere auch im Bereich des Gasteiner Tals von Dorfgastein bis Badgastein und im Bereich Werfen, sowie Teile des Bezirks Zell am See, insbesondere auch im Bereich Mittersill, Lend, Lofer/Saalachtal und Unken, im Bundesland Tirol die Stadt Innsbruck zur Gänze, Teile des Bezirks Kitzbühel sowie im Bezirk Lienz das Gebiet rund um Hopfgarten im Brixental, die Stadt Lienz und Umgebung, der Bereich entlang der Felbertauernstraße vom Felbertauerntunnel über Matrei in Osttirol bis Huben sowie der Bereich entlang der Schwarzach in Richtung Defereggental, das Gebiet von Matrei in Richtung Virgental, Teile des Pustertals, insbesondere das Gebiet der Gemeinde Sillian, Teile des Lesachtals, beginnend mit Obertilliach bis Liesing, das untere Inntal im Bezirk Kufstein, Teile des Bezirks Schwaz, insbesondere die Gemeinde Achenkirch sowie das Gebiet Hintertux und Teile des Zillertals, Teile der Bezirke Innsbruck Land und Reutte, Teile des Tiroler Paznauntals rund um die Gemeinden Galtür, Ischgl und Kappl, das Gebiet rund um Längenfeld und Haiming sowie St. Leonhard und Wenns im Pitztal und Teile der Gemeinde Sölden im Bezirk Imst, sowie das obere Inntal inklusive des Gebiets rund um den Arlberg und das Gebiet „Oberes Gericht“ im Bezirk Landeck, im Bundesland Vorarlberg Teile des Bezirks Bregenz, insbesondere das Gemeindegebiet Bregenz samt angrenzenden Gemeinden und der Bereich Bregenzerwald/Bezau und Alberschwende sowie Damüls und Mittelberg, Teile des Bezirks Bludenz insbesondere auch die Stadt Bludenz und Umgebung und das Gebiet um Lech, Teile des Bezirks Feldkirch, insbesondere die Stadt Feldkirch und ihre Umgebung sowie Teile des Bezirks Dornbirn, insbesondere die Stadt Dornbirn und ihre Umgebung, jeweils soweit dieses Gebiet durch die in den Beilagen 1-22, 24-90, 92-113 und 115-166 angeführten Übertragungskapazitäten versorgt werden kann.

2. Der **KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.** wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 erster und zweiter Satz PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung nach Spruchpunkt 1. des Bescheides der KommAustria vom 19.08.2014, KOA 1.011/14-014, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in dem technischen Anlageblatt (Beilage 166) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Der Antrag der **Ausserferner Medien Gesellschaft m.b.H.** (FN 161556 h beim Landesgericht Innsbruck) auf Zuordnung der Übertragungskapazität „VILS (Betriebsstelle EWR) 105,5 MHz“ zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Außerfern/Reutte“ wird gemäß § 10 Abs. 1 iVm § 12 Abs. 1 PrR-G abgewiesen.
4. Gemäß § 12 Abs. 7 PrR-G wird festgestellt, dass als Grundlage für die Ausschreibung der Übertragungskapazität „VILS (Betriebsstelle EWR) 105,5 MHz“ das technische Konzept der Ausserferner Medien Gesellschaft m.b.H. gedient hat.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 10.02.2017 beantragte die Ausserferner Medien Gesellschaft m.b.H. die Zuordnung der Übertragungskapazität „VILS (Betriebsstelle EWR) 105,5 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Außerfern/Reutte“.

Mit Schreiben vom 20.02.2017 erteilte die KommAustria einen Mängelbehebungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG an die Antragstellerin, welchem am 10.03.2017 durch die Übermittlung ergänzender Angaben nachgekommen wurde.

Am 20.03.2017 wurde die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der technischen Prüfung des Antrags beauftragt.

Am 27.04.2017 legte der technische Amtssachverständige Thomas Janiczek der KommAustria sein frequenztechnisches Gutachten vor.

Am 30.05.2017 erfolgte unter der GZ KOA 1.536/17-007 die Ausschreibung der Übertragungskapazität „VILS (Betriebsstelle EWR) 105,5 MHz“ zur Veranstaltung von Hörfunk gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G. Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte die Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>). Gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G wurde die Ausschreibung auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt. Die Ausschreibungsfrist endete am 02.08.2017 um 13:00 Uhr.

Mit Schreiben vom 30.05.2017 wurde die Antragstellerin von der Ausschreibung verständigt. Innerhalb offener Ausschreibungsfrist langte am 31.05.2017 die Aufrechterhaltung des verfahrenseinleitenden Antrags durch die Ausserferner Medien Gesellschaft m.b.H. ein.

Mit Schreiben vom 28.07.2017, am 31.07.2017 bei der KommAustria eingelangt, beantragte die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. die Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität „VILS (Betriebsstelle EWR) 105,5 MHz“ für den Ausbau der Versorgung ihrer bundesweiten Zulassung.

Mit Schreiben vom 03.08.2017 wurde den nunmehr zwei Parteien des Verfahrens der jeweils andere Antrag zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme binnen einer Frist von 14 Tagen übermittelt. Im Zuge ihrer Stellungnahme vom 08.08.2017 hielt die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ihren Antrag auf Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität „VILS (Betriebsstelle EWR) 105,5 MHz“ für den Ausbau der Versorgung ihrer bundesweiten Zulassung aufrecht und betonte den „gesetzlichen Vorrang“ vor der Ausserferner Medien Gesellschaft m.b.H.

Am 24.08.2017 erteilte die KommAustria hinsichtlich der beiden eingelangten Anträge einen Auftrag an den Amtssachverständigen zur Erstellung eines Gutachtens in frequenztechnischer Hinsicht. Diesem Auftrag kam der Amtssachverständige Thomas Janiczek durch Vorlage eines frequenztechnischen Gutachtens am 29.08.2017 nach.

Mit Schreiben vom 11.09.2017 wurde der Tiroler Landesregierung Gelegenheit gegeben, gemäß § 23 PrR-G zu den eingelangten Anträgen Stellung zu nehmen. Die Tiroler Landesregierung nahm mit Schreiben vom 04.10.2017 zur Vergabe der ausgeschriebenen Übertragungskapazität Stellung, in der ausgeführt wurde, dass weder gegen den Antrag der Ausserferner Medien Gesellschaft m.b.H. noch gegen jenen der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. Einwendungen erhoben werden.

Mit Schreiben vom 16.10.2017 wurden das frequenztechnische Gutachten des Amtssachverständigen vom 29.08.2017 sowie die Stellungnahme der Tiroler Landesregierung den Parteien zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme binnen einer Frist von 14 Tagen übermittelt. Von dieser Möglichkeit hat bis zum heutigen Tag keine der Parteien Gebrauch gemacht.

2. Sachverhalt

Aufgrund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Versorgungsgebiet

Die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität „VILS (Betriebsstelle EWR) 105,5 MHz“ ermöglicht eine Versorgung der Stadt Vils in der Gemeinde Reutte mit einer Mindestempfangsfeldstärke von 54 dBµV/m. Mit dieser Übertragungskapazität können etwa 1.600 Personen versorgt werden.

Für die ausgeschriebene Übertragungskapazität besteht bereits ein Genfer Planeintrag, weshalb ein Regulärbetrieb ab sofort bewilligt werden kann.

2.2. Beschränkte Ausschreibung

Der Ausschreibung der Übertragungskapazität „VILS (Betriebsstelle EWR) 105,5 MHz“ lag ein Antrag der Ausserferner Medien Gesellschaft m.b.H. auf Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Außerfern/Reutte“ zugrunde.

Die Ausschreibung konnte gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G auf bestehende Hörfunkveranstalter zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete beschränkt werden, da die erzielbare technische Reichweite der Übertragungskapazität weniger als 50.000 Einwohner umfasst und sich der der Ausschreibung zugrunde liegende Antrag der Ausserferner Medien Gesellschaft m.b.H. auf Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes richtete.

Am 30.05.2017 erfolgte die Ausschreibung der Übertragungskapazität „VILS (Betriebsstelle EWR) 105,5 MHz“ zur Veranstaltung von Hörfunk gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G. Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte die Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>). Die Ausschreibungsfrist endete am 02.08.2017 um 13:00 Uhr. Sowohl die Aufrechterhaltung des verfahrenseinleitenden Antrags durch die Ausserferner Medien Gesellschaft m.b.H. als auch der Antrag der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. auf Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität für den Ausbau der Versorgung ihrer bundesweiten Zulassung langten fristgerecht bei der KommAustria ein.

2.3. Zu den Antragstellern

2.3.1. Ausserferner Medien Gesellschaft m.b.H.

Die Ausserferner Medien Gesellschaft m.b.H. beantragte die Zuordnung der Übertragungskapazität „VILS (Betriebsstelle EWR) 105,5 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Außerfern/Reutte“.

Die Ausserferner Medien Gesellschaft m.b.H. ist eine zu FN 161556 h beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Innsbruck. Alleineigentümerin der Ausserferner Medien Gesellschaft m.b.H. ist die funkhaus.io GmbH.

Die funkhaus.io GmbH, die wiederum im Alleineigentum der medien.io GmbH steht, ist eine zu FN 447012 x beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und zudem mit 91,54 % der Geschäftsanteile an der Lokalradio Innsbruck GmbH und mit 20 % der Geschäftsanteile an der Radio Oberland GmbH beteiligt.

Als Geschäftsführer der Ausserferner Medien Gesellschaft m.b.H. fungiert Dr. Florian Novak. Neben dem Studium der Rechtswissenschaften absolvierte er Ausbildungen als Print- und Hörfunkjournalist und war für diverse österreichische Tageszeitungen journalistisch tätig. 1997 gründete er gemeinsam mit lokalen und internationalen Partnern Radio Energy Wien. Dr. Florian Novak ist zudem Geschäftsführer der RFM Broadcast GmbH sowie Geschäftsführer der Livetunes Network GmbH, der Alpenfunk GmbH, der Schallwellen Lounge GmbH, der Radio Oberland GmbH, der Lokalradio Innsbruck GmbH und der Entspannungsfunk GmbH, wobei letztere auch Hörfunkveranstalterinnen in Österreich sind.

Die Ausserferner Medien Gesellschaft m.b.H. ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.536/11-001, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Außerfern/Reutte“ für die Dauer von zehn Jahren ab 21.06.2011. Mit Schreiben vom 24.09.2014 wurde die Übertragungskapazität „VILS (Betriebsstelle EWR) 105,5 MHz“ von der Ausserferner Medien Gesellschaft m.b.H. zurückgelegt.

Die Ausserferner Medien Gesellschaft m.b.H. betreibt daher derzeit die folgenden Sender:

- „EHRWALD 3 (Trafostation Wettersteinlift) 98,6 MHz“ und
- „REUTTE 3 (PTA Funkstation Hahnenkamm) 104,0 MHz“

Gemäß dem Zulassungsbescheid vom 11.04.2011, KOA 1.536/11-001, wurde folgendes Programmkonzept genehmigt: *„Das Programm ‚Welle 1‘ umfasst ein 24 Stunden Vollprogramm, wobei zumindest 50% eigengestaltetes Programm mit lokalem Bezug gesendet wird. Das Wortprogramm umfasst lokale Nachrichten, Servicemeldungen wie Wetter, Verkehr, Veranstaltungen, Nachberichterstattungen, Studiogespräche, Interviews, sowie regelmäßige Sprechstunden mit Personen aus Kultur, Politik, Sport, usw. Das Musikprogramm ist als Mainstream-Contemporary Hitradio-Format gestaltet, wobei sich die Musik mit einer laufenden sehr engen Rotation zu 70% an den aktuellen Hits aus den Musikrichtungen wie Rock, Pop, Dance, Rave, House, R&B, DJ-Mixes sowie Hip-Hop orientiert. Die Zeiten zwischen 06:00 Uhr und 10:00 Uhr, sowie zwischen 16:00 Uhr und 19:00 Uhr werden in programmlicher Sicht von Montag bis Freitag von der Lokalradio Innsbruck GmbH übernommen. Zwischen 06:00 Uhr und 20:00 Uhr werden jeweils zur vollen Stunde Weltnachrichten ausgestrahlt, welche von der Radio Arabella GmbH zugekauft werden. Außerhalb dieser Zeiten werden zwischen 10:00 Uhr und 16:00 Uhr von Montag bis Freitag die eigengestalteten Lokalnachrichten jeweils zur halben Stunde speziell auf den Informationsbedarf des Bezirks Außerfern abgestimmt. Lokale Nachrichten, Service Meldungen wie Wetter, Verkehr, Veranstaltungen und Berichterstattung kommen aus den Städten Reutte, Vils, Ehrwald, Füssen, etc. Studiogespräche und Interviews richten sich nach Personen aus Kultur, Politik und Sport aus dem Bezirk. Als Hörerzielgruppe wird die Altersgruppe zwischen 14 und 49 Jahren angepeilt.“*

Zu den Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G:

Die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge zwischen dem durch die beantragte Übertragungskapazität „VILS (Betriebsstelle EWR) 105,5 MHz“ versorgten Gebiet und dem bestehenden Versorgungsgebiet gründen sich nach Angaben der Ausserferner Medien Gesellschaft m.b.H. insbesondere auf die Lage der Stadt Vils, die zwischen den Tannheimer Bergen und Falkensteinkamm an der Grenze zu Bayern im Tal des gleichnamigen Flusses Vils liegt. Gemeinsam bilde dieses Gebiet mit den beiden anderen Übertragungskapazitäten das Tiroler Außerfern. Ein politischer, kultureller und sozialer Zusammenhang sei damit jedenfalls gegeben, was auch von der KommAustria im Zulassungsbescheid vom 11.04.2011, KOA 1.536/11-001, bereits bejaht worden sei.

Die durch die Erweiterung erforderlichen zusätzlichen Aufwendungen für die Sendeanlage können durch das laufende Budget gedeckt werden: die laufenden Kosten für den Betrieb der Sendeanlage in Vils würden voraussichtlich jährlich unter EUR 10.000,- betragen. Diesem Aufwand stünden aufgrund der mit der zusätzlichen Versorgung erreichten Hörerschaft Erlöse gegenüber,

welche die Höhe des Aufwands übersteigen würden. Ein wirtschaftlicher Betrieb sei damit darstellbar.

Das beantragte technische Konzept der Ausserferner Medien Gesellschaft m.b.H. ist fernmeldetechnisch realisierbar. Die Antragstellerin betreibt derzeit die Sendestandorte „EHRWALD 3 (Trafostation Wettersteinlift) 98,6 MHz“ und „REUTTE 3 (PTA Funkstation Hahnenkamm) 104,0 MHz“, dessen Versorgungsgebiet im Falle einer Zuordnung unmittelbar an das durch die Übertragungskapazität „VILS (Betriebsstelle EWR) 105,5 MHz“ versorgte Gebiet anschließen würde. Für die Beurteilung einer möglichen Erweiterung ist somit nur der bestehende Sender „REUTTE 3 (PTA Funkstation Hahnenkamm) 104,0 MHz“ heranzuziehen, womit es zu einer Erweiterung von Reutte in Richtung Vils käme. Hierbei entstünden vernachlässigbare Doppelversorgungen in unbewohntem Gebiet, die als technisch unvermeidbar anzusehen sind.

2.3.2. KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.

Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ist eine zu FN 51810 t beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einer zur Gänze einbezahlten Stammeinlage in Höhe von EUR 72.672,83.

Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ist aufgrund des rechtskräftigen Bescheides der KommAustria vom 19.08.2014, KOA 1.011/14-014, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk. Das Versorgungsgebiet dieser Zulassung umfasst gemäß dem zitierten Bescheid die Bundesländer Wien, Niederösterreich und Burgenland, darüber hinaus im Bundesland Steiermark die Stadt Graz zur Gänze sowie Teile des Bezirks Graz Umgebung, insbesondere auch im Raum Frohnleiten, Übelbach und Großstübing, und Teile der Bezirke Weiz und Bruck-Mürzzuschlag, insbesondere die Gemeinden Aflenz Kurort, Etmißl und Turnau, Mariazell und Umgebung, Teile des Bezirks Murtal, die Gemeinden St. Georgen ob Judenburg und Unzmarkt, die Region Aichfeld-Murboden, Teile des Bezirks Leoben im Raum Eisenerz, Präbichl und Vordernberg, der Raum Kalwang von Wald am Schoberpass bis Trieben sowie die Gemeinden Leoben, St. Peter-Freienstein und Proleb, Hieflau und Radmer, Teile des Bezirks Murau, insbesondere Teile der Gemeinde Neumarkt in der Steiermark, Teile des Bezirks Liezen, insbesondere die Gemeinden Altaussee, Bad Aussee, Bad Mitterndorf, Tauplitz, die Gemeinde Schladming und Teile der Gemeinde Gröbming, die Gemeinden Irdning und Donnersbach, die Gemeinden St. Gallen und Weißenbach an der Enns sowie Weyer Land, Teile der Gemeinden Admont, Weng im Gesäuse und Hall, Teile des Bezirks Voitsberg, Teile der Bezirke Deutschlandsberg, Leibnitz, Hartberg-Fürstenfeld und Südoststeiermark, insbesondere die Gemeinde Bad Radkersburg, im Bundesland Oberösterreich die Stadtgemeinde Linz sowie die Bezirke Linz-Land, Perg, Steyr, Wels, Wels-Land, Eferding, Grieskirchen, Schärding, Ried im Innkreis, Braunau am Inn und Vöcklabruck sowie insbesondere der nördliche Teil des Bezirks Rohrbach, Teile des Bezirks Urfahr-Umgebung, der westliche Teil des Bezirks Freistadt, die nördlichen Gemeinden im Bezirk Steyr-Land, der südliche und nördliche Teil des Bezirks Kirchdorf an der Krems, der nördliche Teil des Bezirks Gmunden sowie große Teile der Gemeinden Bad Ischl, Bad Goisern am Hallstättersee, Hallstatt und Obertraun, im Bundesland Kärnten die Stadt Klagenfurt und die Stadt Villach zur Gänze, Teile der Bezirke Wolfsberg, Völkermarkt, Klagenfurt-Land, St. Veit an der Glan und Feldkirchen sowie insbesondere die Gemeinden des südlichen Teiles des Bezirks Villach-Land und die Gemeinde Feld am See sowie die Gemeinden des Unterdrautals bis einschließlich Spittal an der Drau sowie das Obere Drautal rund um Greifenburg und die Gemeinden Radenthein, Obervellach und Flattach, die Gemeinde Heiligenblut am Großglockner sowie das Gebiet zwischen den Gemeinden Gmünd in Kärnten und Malta im Bezirk

Spittal an der Drau und Teile des Bezirks Hermagor, im Bundesland Salzburg der Bezirk Salzburg-Stadt zur Gänze sowie die Bezirke Salzburg-Umgebung, insbesondere den nordöstlichen Flachgau im Raum Strasswalchen, Teile der Bezirke Hallein, Tamsweg und St. Johann im Pongau, insbesondere auch im Bereich des Gasteiner Tals von Dorfgastein bis Badgastein und im Bereich Werfen, sowie Teile des Bezirks Zell am See, insbesondere auch im Bereich Mittersill, Lend und Lofer/Saalachtal, im Bundesland Tirol die Stadt Innsbruck zur Gänze, Teile des Bezirks Kitzbühel sowie im Bezirk Lienz das Gebiet rund um Hopfgarten im Brixental, die Stadt Lienz und Umgebung, der Bereich entlang der Felbertauernstraße vom Felbertauerntunnel über Matrei in Osttirol bis Huben, Teile des Pustertals, insbesondere das Gebiet der Gemeinde Sillian, das untere Inntal im Bezirk Kufstein, Teile des Bezirks Schwaz, insbesondere die Gemeinde Achenkirch sowie das Gebiet Hintertux und Teile des Zillertals, Teile der Bezirke Innsbruck Land und Reutte, Teile des Tiroler Paznauntals rund um die Gemeinden Galtür, Ischgl und Kappl, das Gebiet rund um Längenfeld und Haiming sowie St. Leonhard im Pitztal und Teile der Gemeinde Sölden im Bezirk Imst, sowie das obere Inntal inklusive des Gebiets rund um den Arlberg und das Gebiet „Oberes Gericht“ im Bezirk Landeck, im Bundesland Vorarlberg Teile des Bezirks Bregenz, insbesondere das Gemeindegebiet Bregenz samt angrenzenden Gemeinden und der Bereich Bregenzerwald/Bezau und Alberschwende sowie Damüls, Teile des Bezirks Bludenz insbesondere auch die Stadt Bludenz und Umgebung und das Gebiet um Lech, Teile des Bezirks Feldkirch, insbesondere die Stadt Feldkirch und ihre Umgebung sowie Teile des Bezirks Dornbirn, jeweils soweit alle diese Gemeinden durch die in diesem rechtskräftigen Bescheid zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden können.

Mit Schreiben vom 02.11.2015 legte die Antragstellerin die ihr im Bescheid der KommAustria vom 19.08.2014, KOA 1.011/14-014, zugeteilte Übertragungskapazität Funkstelle EBENSEE 2, Standort Karbach, Frequenz 96,0 MHz, zurück.

Mit Bescheid der KommAustria vom 25.11.2015, KOA 1.011/15-030, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazitäten Funkstelle EBERHARDSCHLAG, Standort Wirtschaftsgebäude, Frequenz 97,9 MHz, und Funkstelle MITTELBERG 3, Standort Zafernalpe, Frequenz 103,5 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Mit rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom 25.01.2016, KOA 1.011/16-004, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazitäten Funkstelle S MICHAEL OSTM, Standort Liesingsberg, Frequenz 90,2 MHz und die Funkstelle LUNZ 1, Standort Lunzberg, Frequenz 98,5 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird.

Mit Schreiben vom 23.02.2016 legte die Antragstellerin die ihr im Bescheid der KommAustria vom 19.08.2014, KOA 1.011/14-014, zugeteilte Übertragungskapazität Funkstelle S GILGEN 2, Standort Pöllach, Frequenz 107,2 MHz, zurück.

Mit rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom 06.06.2016, KOA 1.011/16-038, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die

Übertragungskapazität Funkstelle FUSCHL, Standort Schwaighof, Frequenz 107,2 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird.

Mit rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom 23.06.2016, KOA 1.011/16-041, berichtigt mit Bescheid der KommAustria vom 27.06.2016, KOA 1.011/16-043, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazität Funkstelle WENNS, Standort Klaf, Frequenz 105,8 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird.

Mit rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom 27.07.2016, KOA 1.011/16-049, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazität Funkstelle DORNBIRN 2, Standort Zumtobl, Frequenz 90,1 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird.

Mit rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom 23.08.2016, KOA 1.011/16-051, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazitäten Funkstelle MICHAELBEUERN NUSSDORF, Standort Oberlielon, Frequenz 103,3 MHz, und Funkstelle UNKEN, Standort Unkenberg, Frequenz 103,1 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird.

Mit rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom 01.09.2016, KOA 1.011/16-052, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazität Funkstelle ALBERSCHWENDE, Standort Rotach, Frequenz 103,4 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird.

Mit rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom 29.12.2016, KOA 1.011/16-062, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazität Funkstelle LEIBNITZ, Standort Neuwagna, Frequenz 91,6 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird.

Mit rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom 09.02.2017, KOA 1.011/17-001, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazität Funkstelle REICHENAU RAX, Standort Raxalpe, Frequenz 102,3 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird.

Mit Schreiben vom 20.03.2017 legte die Antragstellerin die ihr im Bescheid der KommAustria vom 19.08.2014, KOA 1.011/14-014, zugeteilte Übertragungskapazität Funkstelle PFUNDS 2, Standort Hinterkobl, Frequenz 97,5 MHz, zurück.

Mit rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom 17.08.2017, KOA 1.011/17-049, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die

Übertragungskapazitäten Funkstelle GUSSWERK, Standort Trieben, Frequenz 98,4 MHz, Funkstelle NEUBERG MUERZ, Standort Schneesalpe, Frequenz 103,4 MHz, und Funkstelle HOPFGARTEN DEF, Standort Lercherwald, Frequenz 104,0 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird.

Mit rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom 18.10.2017, KOA 1.011/17-063, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazitäten Funkstelle KRAKAU, Standort Draunigl, Frequenz 106,1 MHz, Funkstelle MATREI OSTTIROL 3, Standort Kuenzeralm, Frequenz 102,5 MHz, und Funkstelle KIRCHBERG, Standort Bauer, Frequenz 93,4 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird.

Gemäß dem Zulassungsbescheid verbreitet die Antragstellerin unter dem Namen „KRONEHIT“ ein 24 Stunden Vollprogramm im Adult Contemporary Format (AC-Format), welches sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevanter Content (Sport, Veranstaltungen, etc.) beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen). Das Programm wird bundesweit einheitlich ausgestrahlt; regionale und lokale Ausstiege erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gemäß redaktionellen Erfordernissen und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit.

Der Antrag der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ist auf Zuordnung der Übertragungskapazität „VILS (Betriebsstelle EWR) 105,5 MHz“ für den Ausbau der Versorgung der ihr erteilten bundesweiten Zulassung gerichtet.

Das beantragte technische Konzept der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ist fernmeldetechnisch realisierbar. Bei Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. entstehen keine technisch vermeidbaren Doppelversorgungen. Überdies liegen diese lediglich in unbewohntem Gebiet.

2.4. Stellungnahme der Tiroler Landesregierung

Mit Schreiben vom 11.09.2017 wurde die Tiroler Landesregierung gemäß § 23 PrR-G um eine Stellungnahme ersucht. Die Tiroler Landesregierung nahm mit Schreiben vom 04.10.2017 zur Vergabe der ausgeschriebenen Übertragungskapazität Stellung und führte aus, dass weder gegen den Antrag der Ausserferner Medien Gesellschaft m.b.H. noch gegen jenen der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. Einwendungen erhoben werden.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den eingebrachten Anträgen, aus den zitierten Akten der KommAustria sowie aus dem offenen Firmenbuch.

Die Feststellungen zur Realisierbarkeit der beantragten technischen Konzepte sowie dahingehend, ob eine Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die Antragsteller Doppelversorgungen bewirken würde und ob im Hinblick auf die beantragte Erweiterung der Ausserferner Medien Gesellschaft m.b.H. ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet wäre, ergeben sich aus dem schlüssigen und

nachvollziehbaren sowie unwidersprochen gebliebenen Gutachten des Amtssachverständigen Thomas Janiczek vom 29.08.2017.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

4.2. Beschränkte Ausschreibung nach § 13 Abs. 3 PrR-G

Erweist sich nach Prüfung durch die Regulierungsbehörde die beantragte Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes als fernmeldetechnisch realisierbar, so hat die Regulierungsbehörde nach § 12 Abs. 3 Z 3 und Abs. 5 PrR-G in der Regel eine Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G vorzunehmen.

Gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G hat eine Ausschreibung von Übertragungskapazitäten bei Vorliegen eines fernmeldetechnisch realisierbaren Antrags auf Erweiterung eines bestehenden oder Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes stattzufinden, sofern die Übertragungskapazitäten nicht durch Verordnung gemäß § 10 Abs. 3 PrR-G zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete reserviert werden.

Nach § 13 Abs. 2 PrR-G hat die Regulierungsbehörde dabei die verfügbaren Übertragungskapazitäten im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet nach dem PrR-G gestellt werden können.

Die Bestimmung nach § 13 Abs. 3 PrR-G räumt zudem die Möglichkeit ein, eine Ausschreibung auf bestehende Hörfunkveranstalter zu beschränken, sofern sich der verfahrenseinleitende Antrag auf Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes richtet und die betreffende Übertragungskapazität nur eine geringe technische Reichweite ermöglicht:

„Die Ausschreibung gemäß Abs. 1 Z 3 kann auf bestehende Hörfunkveranstalter zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete beschränkt werden, wenn sich der der Ausschreibung zugrundeliegende Antrag auf die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes richtet und die beantragte Übertragungskapazität eine technische Reichweite von weniger als 50 000 Personen aufweist. In diesem Fall kann die Bekanntmachung gemäß Abs. 2 durch direkte Verständigung der betreffenden Hörfunkveranstalter ersetzt werden.“

Die Erläuterungen zu § 13 Abs. 3 PrR-G (IA zur Novelle 2004, 430/A BlgNR XXII. GP) führen zum Hintergrund dieser Regelung Folgendes aus: *„Im Sinne der Zielsetzung, die weitere Schaffung kleiner Versorgungsgebiete möglichst zu vermeiden, wurde in § 13 Abs. 3 des Entwurfs vorgesehen, die Ausschreibung zu beschränken, wenn lediglich die Erweiterung des Versorgungsgebietes beantragt wurde und die technische Reichweite dieser Erweiterung weniger*

als 50 000 Personen beträgt. In diesem Fall soll die Ausschreibung – und damit die Antragsbefugnis – lediglich auf Hörfunkveranstalter beschränkt sein. Eine Neuschaffung eines Versorgungsgebietes ist in diesem Fall nicht möglich.“

Da sich der der Ausschreibung zugrundeliegende Antrag der Ausserferner Medien Gesellschaft m.b.H. auf Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Außerfern/Reutte“ richtete und die technische Reichweite gemäß dem der Ausschreibung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität vorangegangenen frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen vom 27.04.2017 etwa 1.600 Personen umfasst, machte die Regulierungsbehörde von der in § 13 Abs. 3 PrR-G eingeräumten Möglichkeit Gebrauch, die gegenständliche Ausschreibung auf bestehende Hörfunkveranstalter zu beschränken.

Die Bekanntmachung nach § 13 Abs. 2 PrR-G wurde nicht durch direkte Verständigung der betreffenden Hörfunkveranstalter ersetzt. Die KommAustria hat daher die Übertragungskapazität „VILS (Betriebsstelle EWR) 105,5 MHz“ im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ sowie durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 iVm § 13 Abs. 2 und 3 PrR-G ausgeschrieben. Die Ausschreibung wurde auch auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>) bekannt gemacht.

4.3. Rechtzeitigkeit der Anträge

Die in der Ausschreibung der Übertragungskapazität „VILS (Betriebsstelle EWR) 105,5 MHz“ festgesetzte Frist endete am 02.08.2017 um 13:00 Uhr. Die Anträge der Ausserferner Medien Gesellschaft m.b.H. sowie der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität langten innerhalb dieser Frist bei der KommAustria ein.

4.4. Zuordnung zum Ausbau der Versorgung durch die bundesweite Zulassungsinhaberin KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.

Gemäß § 12 Abs. 1 PrR-G kann die Regulierungsbehörde noch nicht zugeordnete Übertragungskapazitäten auf Antrag nach Maßgabe der Kriterien des § 10 und unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs, dem Österreichischen Rundfunk, oder bestehenden Versorgungsgebieten von Hörfunkveranstaltern zuordnen oder für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes heranziehen.

Nach § 10 Abs. 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen [...]:

„1. Für den Österreichischen Rundfunk ist eine Versorgung im Sinne des § 3 ORF-G, BGBl. Nr. 379/1984, mit höchstens drei österreichweit sowie neun bundeslandweit empfangbaren Programmen des Hörfunks zu gewährleisten, wobei für das dritte österreichweite Programm der Versorgungsgrad der zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes ausreicht, wie er am 1. Mai 1997 in jedem Bundesland bestand;

2. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind Hörfunkveranstaltern auf Antrag zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet zuzuordnen, sofern sie dafür geeignet sind und eine effiziente Nutzung des Frequenzspektrums gewährleistet ist;

3. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag für den Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung zuzuordnen. Bei der Auswahl zugunsten eines Inhabers einer bundesweiten Zulassung ist jenem der Vorzug einzuräumen, dessen Versorgungsgebiet in Bevölkerungsanteilen berechnet kleiner ist;

4. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird.“

Nach § 10 Abs. 2 PrR-G sind Doppel- und Mehrfachversorgungen nach Möglichkeit zu vermeiden.

Im Zuge des Ausschreibungsverfahrens gemäß § 13 PR-G haben die Ausserferner Medien Gesellschaft m.b.H. und die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. Anträge auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität gestellt. Während der Antrag der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. auf den Ausbau der Versorgung der ihr erteilten bundesweiten Zulassung gerichtet ist, beantragte die Ausserferner Medien Gesellschaft m.b.H. die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes. Hierbei handelt es sich faktisch um eine Erweiterung von Reutte in Richtung Vils.

Die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete (§ 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G) geht jedoch aufgrund der durch § 10 Abs. 1 PrR-G festgelegten Rangfolge, welche bei der Zuordnung von Übertragungskapazitäten zu beachten ist, dem Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung (§ 10 Abs. 1 Z 3 PrR-G) nach. Der Antrag der Ausserferner Medien Gesellschaft m.b.H. war daher abzuweisen (Spruchpunkt 3.).

Das durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität versorgte Gebiet und das bestehende Versorgungsgebiet der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. überschneiden einander, wobei jedoch keine technisch vermeidbaren Doppelversorgungen entstehen. Gemäß dem frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen tritt die Doppelversorgung lediglich in unbewohntem Gebiet auf und ist als vernachlässigbar anzusehen.

Die Bestimmung des § 10 Abs. 2 PrR-G verlangt unabhängig von der Art der nach Abs. 1 erfolgenden Zuordnung einer Übertragungskapazität, dass Doppel- und Mehrfachversorgungen „nach Möglichkeit“ zu vermeiden sind. Zwar führt die allfällige Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zu einer lediglich in unbewohntem Gebiet auftretenden Doppelversorgung, zur Erreichung einer zufriedenstellenden Versorgung eröffnet sich jedoch keine technisch sinnvolle Alternative. In diesem Sinn ist daher auch die Formulierung „nach Möglichkeit“ zu verstehen, die der

Relativierung der Verpflichtung der Regulierungsbehörde dient, Doppel- und Mehrfachversorgungen zu vermeiden, und zum Ausdruck bringt, dass bei jeder Prüfung über die Möglichkeiten der Zuordnung genau zu untersuchen ist, ob damit eine Doppelversorgung bewirkt würde, die im Sinne der Frequenzökonomie zu vermeiden ist (vgl. hierzu *Kogler/Traimer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetz*³, Anmerkung zu § 10 Abs. 2 PrR-G, S. 644).

Die durch die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. entstehende Doppel- und Mehrfachversorgung ist somit technisch nicht zu vermeiden. Der Bestimmung des § 10 Abs. 2 PrR-G, wonach Doppel- und Mehrfachversorgungen nach Möglichkeit zu vermeiden sind, wird daher entsprochen.

Eine gesonderte Prüfung der Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G nach § 5 Abs. 2 Z 2 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, kann im vorliegenden Fall unterbleiben. Die Prüfung dahingehend, ob die Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen, erfolgte bei der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. bereits bei der Erstzulassung. Darüber hinaus ist im Verfahren auch nicht herausgekommen, dass die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. den §§ 7 bis 9 PrR-G nicht mehr entsprechen würde. Auch § 28 PrR-G, wonach Hörfunkveranstalter stets den §§ 7 bis 9 PrR-G zu entsprechen haben, ist daher Genüge getan.

Ebenso wenig ist in einem Verfahren zur Zuordnung von Übertragungskapazitäten zum Ausbau einer bundesweiten Zulassung die Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie der Einhaltung der Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G nach § 5 Abs. 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, erforderlich. Im Zuge des Verfahrens ist aber auch nicht hervorgekommen, dass diese Voraussetzungen bei der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. nicht mehr vorliegen würden.

Somit liegen die Voraussetzungen für eine Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 iVm § 12 Abs. 1 PrR-G vor (Spruchpunkt 1.).

4.5. Stellungnahme der Tiroler Landesregierung

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 leg. cit. ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen vor, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zumindest teilweise befindet.

Die Bestimmung des § 23 PrR-G lautet wie folgt:

*„§ 23 (1) Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.
(2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.
(3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.“*

Aus den Materialien (Erl RV 401 BlgNR XXI. GP, S 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und aufgrund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum

Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. Bescheid des BKS vom 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

Die Tiroler Landesregierung machte von ihrem Stellungnahmerecht Gebrauch und führte mit Schreiben vom 04.10.2017 aus, dass weder gegen den Antrag der Ausserferner Medien Gesellschaft m.b.H. noch gegen jenen der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. Einwendungen erhoben werden.

Aufgrund der durch § 10 Abs. 1 PrR-G festgelegten Rangfolge, welche bei der Zuordnung von Übertragungskapazitäten zu beachten ist, geht die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete (§ 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G) dem Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung (§ 10 Abs. 1 Z 3 PrR-G) nach. Eine eventuell zu beachtende Empfehlung wurde von der Tiroler Landesregierung im vorliegenden Fall aber ohnehin nicht abgegeben.

4.6. Neufestlegung des Versorgungsgebietes

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geographische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazität sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1.) festgelegten Übertragungskapazitäten bzw. als jenes Gebiet, das mit der in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazität in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Da die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität keine vermeidbaren Mehrfachversorgungen bewirkt (vgl. die diesbezüglichen Ausführungen weiter oben), konnte diese zugeordnet werden. Das Versorgungsgebiet war daher unter Berücksichtigung der der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. mit Bescheid der KommAustria vom 19.08.2014, KOA 1.011/14-014 (ausgenommen die Übertragungskapazitäten „EBENSEE 2 (Karbach) 96,0 MHz“, „S GILGEN 2 (Pöllach) 107,2 MHz“ und „PFUNDS 2 (Hinterkobl) 97,5 MHz“) und mit Bescheiden der KommAustria vom 25.11.2015, KOA 1.011/15-030, vom 25.01.2016, KOA 1.011/16-004, vom 06.06.2016, KOA 1.011/16-038, vom 23.06.2016, KOA 1.011/16-41, berichtigt mit Bescheid der KommAustria vom 27.06.2016, KOA 1.011/16-043, vom 27.07.2016, KOA 1.011/16-049, vom 23.08.2016, KOA 1.011/16-051, vom 01.09.2016, KOA 1.011/16-052, vom 29.12.2016, KOA 1.011/16-062, vom 09.02.2017, KOA 1.011/17-001, vom 17.08.2017, KOA 1.011/17-049 und vom 18.10.2017, KOA 1.011/17-063, in den Beilagen 1-22, 24-90, 92-113 und 115-166 bereits zugeordneten 163 Übertragungskapazitäten spruchgemäß festzulegen.

4.7. Befristung

Da im vorliegenden Fall des Ausbaus der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung die Zulassungsdauer unverändert bleibt, war auch bei der fernmelderechtlichen Bewilligung an die bundesweite Zulassung anzuknüpfen (Spruchpunkt 2.). Eine Ausübung der mit diesem Bescheid erteilten Berechtigung über die Dauer der rundfunkrechtlichen Zulassung hinaus kommt somit nicht in Betracht.

4.8. Programmgestaltung, -schema und -dauer

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Im gegenständlichen Verfahren war eine derartige Genehmigung nicht erforderlich, da es sich nicht um die Erteilung einer neuen Zulassung handelt. Vielmehr gilt für das Programm im betreffenden Versorgungsgebiet weiterhin die Programmfestlegung entsprechend der bisher ausgeübten Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 19.08.2014, KOA 1.011/14-014.

4.9. Feststellung hinsichtlich des technischen Konzepts

Gemäß § 12 Abs. 7 PrR-G hat, wenn die Übertragungskapazität einer Person oder Personengesellschaft zugeordnet wird, die erst anlässlich der Ausschreibung (§ 13) einen Antrag eingebracht hat, diese dem ursprünglichen Antragsteller gemäß Abs. 2 die nachweislich angefallenen Aufwendungen für die Erstellung des technischen Konzepts, das als Grundlage für die Ausschreibung gedient hat, zu ersetzen (zur Geltendmachung dieser Ansprüche siehe § 12 Abs. 8 PrR-G).

Das gegenständliche Verfahren wurde aufgrund des Antrags der Ausserferner Medien Gesellschaft m.b.H. eingeleitet. Die technische Prüfung dieses Antrags hat ergeben, dass die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität fernmeldetechnisch realisierbar ist, weshalb die entsprechende Ausschreibung nach § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G erfolgte.

Das technische Konzept der Ausserferner Medien Gesellschaft m.b.H. diente somit als Grundlage für die verfahrensgegenständliche Ausschreibung vom 30.05.2017 (Spruchpunkt 4.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.011/17-072“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabensart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 13. Dezember 2017

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

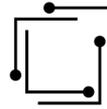
Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

1. KRONEHIT Radio BetriebsmbH., z. Hd. Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte GmbH & Co KG, **amtssigniert per E-Mail** an office@h-i-p.at
2. Ausserferner Medien Gesellschaft m.b.H., z.Hd. Herrn Dr. Florian Novak, Eduard Bodemgasse 6, 6020 Innsbruck, **per RSb**

Zur Kenntnis in Kopie:

1. Fernmeldebüro für Tirol und Vorarlberg, **per E-Mail**
2. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, **per E-Mail**
3. Abteilung RFFM im Haus
4. Amt der Tiroler Landesregierung, **per E-Mail**



Beilage 166 zum Bescheid KOA 1.011/17-072

1	Name der Funkstelle	VILS																																																																																																																																		
2	Standort	Betriebsstelle EWR																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Kronehit Radio BetriebsgmbH																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	w.o.																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	105,50																																																																																																																																		
6	Programmname	Kronehit																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	010E37 02		47N32 50	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	860																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	14																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	16,2																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	17,5																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-51,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	Horizontal																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>14,0</td> <td>14,0</td> <td>14,0</td> <td>15,1</td> <td>16,2</td> <td>16,9</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>17,4</td> <td>17,5</td> <td>17,2</td> <td>16,3</td> <td>14,9</td> <td>12,8</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>10,4</td> <td>7,0</td> <td>3,9</td> <td>0,8</td> <td>-1,3</td> <td>1,5</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>2,7</td> <td>2,8</td> <td>1,5</td> <td>-1,4</td> <td>0,9</td> <td>3,7</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>6,4</td> <td>9,2</td> <td>11,7</td> <td>13,9</td> <td>15,7</td> <td>16,8</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>17,4</td> <td>17,5</td> <td>17,1</td> <td>16,2</td> <td>15,2</td> <td>14,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	14,0	14,0	14,0	15,1	16,2	16,9	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	17,4	17,5	17,2	16,3	14,9	12,8	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	10,4	7,0	3,9	0,8	-1,3	1,5	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	2,7	2,8	1,5	-1,4	0,9	3,7	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	6,4	9,2	11,7	13,9	15,7	16,8	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	17,4	17,5	17,1	16,2	15,2	14,0	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H	14,0	14,0	14,0	15,1	16,2	16,9																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H	17,4	17,5	17,2	16,3	14,9	12,8																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H	10,4	7,0	3,9	0,8	-1,3	1,5																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H	2,7	2,8	1,5	-1,4	0,9	3,7																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H	6,4	9,2	11,7	13,9	15,7	16,8																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H	17,4	17,5	17,1	16,2	15,2	14,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal A hex	A hex	FF hex																																																																																																																																
		überregional A hex	3 hex	FF hex																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmmzubringung Satempfang (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			